

Neuerungen und aktuelle Entwicklungen in der Rechtsetzung zum Sozialversicherungsrecht

Prof. Peter Mösch Payot

moeschpeter@bluewin.ch

01 Aktuelle Lage und Hintergründe

02 Wichtigste Gesetzesänderungen per 2026 im Sozialversicherungsrecht

03 Gesetzesänderungen im Sozialversicherungsrecht in Vorbereitung und Anhänge (weitere Sozialleistungsrechte; Masszahlen)

01 Aktuelle Lage und Hintergründe

Entwicklungen mit Einfluss auf die Reformen

- Internationale Entwicklung; Zukunftsängste bzgl. Weltlage, wirtschaftlicher Entwicklung und Situation der Finanzmärkte
- Verschiebung politischer Prioritäten auf militärische Sicherheit
- Demografie und Immigration
- Individualisierung und unsichere gesellschaftliche Solidaritätsbereitschaft
- Veränderung der Familienmodelle und Geschlechterrollen
- Digitalisierung und absehbare Veränderungen in der Arbeitswelt

Sozialpolitische Trends, welche die politische Agenda bezüglich Sozialversicherungsrecht prägen

- Finanzierung der Sozialversicherungen unter Druck
- Kostensteigerung, vor allem im Gesundheitswesen
- Diskussion um steigende Zahl der Arbeitsunfähigkeiten/IV - Renten, insb. bei Jugendlichen und psychisch Kranken
- Diskussion um Fairness gegenüber den Versicherten, insb. seitens der IV (Gutachten, Berechnung IV - Renten)
- Ausstehende Konzepte der Finanzierung von Betreuung und Pflege
- Selbstbestimmung, insb. von Behinderten
- Durchführungsstellung mit erheblichen Herausforderungen bzgl. Informatikinfrastruktur

02 Wichtigste Gesetzesänderungen 2026 im Sozialversicherungsrecht

Übersicht Sozialversicherungen: Änderungen per 01.01.2026

- AHV: Anpassung des Referenzalters der Frauen per 01.01.2026:
 - Jahrgang 1962: 64 + sechs Monate
- AHV: 13. AHV-Rente per Dezember 2026
- AHV/ IV/ BVG: KEINE Änderung der Masszahlen (siehe Anhang 2)
- BVG: Anpassung Hinterlassenen und Invalidenrenten an die Teuerung im Obligatorium und Anpassungen Masszahlen
- 3. Säule: Anpassungen Steuerabzug
- EOG: Anmeldung für Dienstleistende digital möglich (Art. 17 Abs. 3 EOG)

Übersicht Sozialversicherungen: Änderungen per 01.01.2026

- KVG: Grundsätze für Prämienverbilligung
- ALV: Verlängerung Kurzarbeitsentschädigung auf 24 Monate; ab 01.11.2025; verlängert bis 31.07.2026

13. AHV- Rente

Umsetzung 13. AHV - Rente

- Einmal jährlich ab Dezember 2026.
- Höhe 1/12 des Durchschnitts der 12 Altersrenten des Jahres; nicht berücksichtigt werden Kinderrenten, Zusatzrenten und Rentenzuschläge für Frauen der Übergangsgenerationen.
- An Personen, die im Dezember 2026 Altersrentenberechtigt sind; keine Auszahlung an Erben.
- KEINE 13. Rente für die Hinterlassenen- und IV-Rentner*innen
- Neue Vergleichsrechnung (Art. 24b AHVG) und Wechselmöglichkeit für Beziehende einer Witwen- oder Witwerrente, deren monatliche Rente höher ist als AHV-Rente, die Jahresrente aber tiefer.

Revision ELG: 13. AHV- Rente wird nicht an die ELangerechnet (wie in der BV verlangt).

Finanzierung in Diskussion im Zusammenhang im Vorlage AHV2030:

- Botschaft BR: Erhöhung Mehrwertsteuer und Lohnprozente.

Anpassung BVG- Hinterlassenen- und Invalidenrenten per 01.01.2026

Hintergrund : Hinterlassenen - und Invalidenrenten des BVG müssen im Obligatorium bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters periodisch an die Teuerung angepasst werden: Die erste Anpassung erfolgt nach drei Jahren, danach ist sie an den Teuerungsausgleich bei der AHV gekoppelt und findet in der Regel alle zwei Jahre statt.

Änderung per 1.1.2026 : Seit 2022 laufende Renten werden um 2.7 Prozent erhöht und an Teuerung angepasst.

Beachte : Gilt nur im Obligatorium der 2. Säule.

Anpassung Säule 3a

Erstmals **Nachzahlungen** von Säule 3a-Beiträgen möglich für Jahre, wo Beitrag nicht voll eingezahlt wurde

- Für Zeitraum ab 01.01.2025
- Pro Jahr höchstens ein Einkauf des kleinen Beitrages (2026: CHF 7'258) zusätzlich zu Höchstbetrag für das laufende Jahr mit Steuerrabatt
- Bis zu Bezug 3. Säule im Rahmen Pensionierung.

KVG: Prämientlastung (Art. 65 KVG)

Hintergrund: Indirekter Gegenvorschlag zur am 9. Juni 2024 abgelehnten Prämien - Entlastungs-Initiative.

Neu in Kraft ab 01.01.2026

- Kantone sind verpflichtet, einen Mindestbeitrag zur Finanzierung der Prämienverbilligung zu leisten.
- Mindestanteil wird berechnet am Anteil, den die Prämien am Einkommen der 40 % einkommensschwächsten Versicherten mit Wohnort im Kanton durchschnittlich ausmachen.
- Wenn Prämien weniger als 11% des Einkommens ausmachen, beträgt der Mindestanteil 3.5% der Bruttokosten.
- Wenn die Prämien 18.5 % des Einkommens oder mehr ausmachen, so beträgt der Mindestanteil 7.5% der Bruttokosten.

KVG: Prämientlastung (Art. 65 KVG)

Zusätzlich: Die Kantone müssen bis 2029 in ihren kantonalen Gesetzen festsetzen, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf (Art. 65 Abs. 1^{ter} KVG).

03 Gesetzesänderungen in Vorbereitung

- AHV
- IVG
- ELG
- EOG
- FamZG
- BVG/Freizügigkeitsgesetz/3. Säule
- KVG
- UVG
- ALV

03 Gesetzesänderungen in Vorbereitung

AHV

AHVG: Witwen- und Witwerrente

Hintergrund: EMRK-Urteil 2022: Diskriminierung Witwer gegenüber Witwe; übergangsweise
seither: Witwer mit Rente wie Witwen bei Kindern, auch wenn Kinder älter als 18.

Stand: Botschaft Gesetzesrevision per 23.10.2024; parlamentarische Beratung; derzeit im
Ständerat.

AHVG: Witwen- und Witwerrente

Inhalt Entwurf des Bundesrates:

- Witwer- und Witwenrente bei Kindern bis 25, unabhängig vom Zivilstand; danach wenn ein erwachsenes Kind mit Behinderung betreut wird.
- Bei Verwitwung für Hinterbliebene in der Ehe oder mit naheheulichem Unterhalt ohne unterhaltsberechtigten Kinder: Übergangsrente während zweier Jahren.
- Ergänzungsleistungen für Witwen und Witwer, die das 58. Altersjahr vollendet auch ohne unterhaltsberechtigten Kinder, falls Tod ein Armutsfaktor darstellt.
- Übergangsbestimmungen:
 - Laufende Renten von über 55-jährigen Witwen und Witwern sowie für über 50-jährige EL-Beziehende werden weiter ausgerichtet.
 - Bei jüngeren Personen bleibt der Anspruch nach Inkrafttreten zwei Jahre bestehen.

Weitere Änderungen AHVG - Leistungen

Abschaffung der Rentenplafonierung für Ehegatten

Stand: Volksinitiative eingereicht; derzeit parlamentarische Beratung; Bundesrat lehnt ohne Gegenvorschlag ab.

Inhalt:

- Keine Plafonierung der Ehegattenrenten mehr.
- Kosten über 3,7 Mia. im Jahr; kommt vor allem höheren Einkommen zugute.

Abschaffung Alterskinderrenten

Stand: Überwiesene Motion 24.3004 (SGKNR) im Nationalrat, derzeit im Ständerat.

Inhalt:

- Alterskinderrenten abschaffen, dafür
- Erhöhung EL für Eltern mit Unterhaltspflichten.

Weitere Änderungen AHVG - Beiträge

AHV- Beiträge auf Trinkgelder

Stand: Motion Rieder 25.4578 „Das freiwillige Trinkgeld ist nicht Teil des Gehalts“ vom Ständerat überwiesen, derzeit im Nationalrat.

Hintergrund:

Trinkgelder unterstehen heute der Beitragspflicht, wenn sie einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgelts darstellen (Art. 5 Abs. 2 AHVG; Art. 7 lit. e und Art. 15 AHVV).

Bundesrat plant den Begriff «wesentlicher Bestandteil» im Rahmen der kommenden Revision AHV 2030 zu präzisieren. Trinkgelder, die dem AG bekannt sind und die einen offensichtlich erheblichen Bestandteil des Arbeitsentgelts ausmachen, sollen der Beitragspflicht unterstellt werden.

Inhalt der Motion:

- Freiwillige Trinkgelder sollen vom massgebenden Lohn und vom steuerbaren Einkommen ausgenommen werden in Branchen, die den Service in die Preise integriert haben.

03 Gesetzesänderungen in Vorbereitung

IVG

IVG: Kostenübernahmen bei Kindern im Vorschulalter mit ASS

Stand: Beschlossen; 21.3.2025; Inkrafttreten per 1.1.2027.

Kostenübernahme der intensiven Frühintervention (IFI) für Kinder im Vorschulalter mit schweren Autismus-Spektrum-Störungen.

- Kostenübernahme auch nach Abschluss eines laufenden Pilotversuchs.
- Ensemble von medizinischen und pädagogischen Massnahmen aus den Bereichen Psychotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Sonderpädagogik und Psychologie für Kinder mit Autismus im Vorschulalter.

Dazu: Verordnung über die intensive Frühintervention bei Autismus-Spektrum-Störungen (IFIIV): Vernehmlassung abgeschlossen.

IVG- Integrationsreform

Stand: Vorbereitung Gesetzesrevision IVG des Bundesrates. Ankündigung BR eines Auftrages an das EDI am 20.6.2025: Leitlinien der Gesetzesreform am 11.2.2026 veröffentlicht. Gesetzesentwurf per Ende Jahr angekündigt.

Ziele:

- Reaktion auf Zunahme der Neurenten, insb. bei Jugendlichen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen.
- Verstärkung Integration in den Arbeitsmarkt.
- Möglichkeiten einer Zusatzfinanzierung.
- Analyse zu Möglichkeiten zur Entschuldung der IV.

IVG- Integrationsreform

Wichtigste Inhalte:

- Erhöhung Beiträge um 0.1 bis 0.2 Lohnprozente
- Neue Integrationsleistung für Jugendliche von 18 bis 25; IV-Rente frühestens ab 25
- Zugang zu IV-finanzierten Aus- und Weiterbildungen erleichtern
- Bessere Unterstützung für junge Menschen, Geringqualifizierte und Personen mit tiefem Einkommen, die derzeit die Kriterien für eine berufliche Umschulung nur schwer erfüllen, Verstärkung Integration in den Arbeitsmarkt.
- Prüfung der Begrifflichkeiten in der IV

IVG: Revisionsmöglichkeit bei IV-Entscheiden auf der Basis minderwertiger Gutachten

Stand: Motion 25.3006 beschlossen im NR als Zweirat (4.6.2025); Bundesrat hat Gesetzesänderung vorzulegen.

Inhalt:

- Versicherte sollen Gesuch um Revision stellen können, wenn ein abgelehnter oder nur teilweise gutgeheissener IV-Entscheid besteht, gestützt auf ein medizinisches Gutachten einer Gutachterstelle oder von Ärztinnen und Ärzten, mit welchen die Zusammenarbeit aufgrund einer Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung (EKQMB) eingestellt wurde.
- Zusprache Rente in diesem Falle v. rückwirkend (unter Berücksichtigung Wartejahr).

IVG: Beschleunigung Verfahren und Wartetaggeld

Motion 23.3808 von Falkenstein « IV- Verfahren beschleunigen und finanzielle Absicherung der Versicherten während des Verfahrens sicherstellen » :

- Überwiesen an BR (18.9.2025); Botschaft ausstehend.
- Ziel: Verfahrensbeschleunigung und Wartetaggeld der Beteiligten im Verfahren.

IVG: Kostenübernahme von Gebärdensprachedolmetscherleistungen im Gesundheitswesen

Stand: Motion 25.3013; beschlossen im NR als Zweitrat (03.06.2025); Bundesrat hat Bericht/
Gesetzesänderung vorzulegen.

Bundesrat hat einheitliche Kriterien zur Kostenübernahme von Gebärdensprache-
Dolmetscherleistungen im Gesundheitswesen zu schaffen und entsprechende
gesetzgeberische und regulatorische Massnahmen zu ergreifen.

IVG: Hilflosenentschädigung und Heimaufenthalt

Motion 22.3888 SGK NR « Keine Kürzung der Hilflosenentschädigung für Kinder, deren Eltern die Kosten des Heimaufenthaltes selber tragen »

- Überwiesen an BR (6.6.2023); Botschaft ausstehend.
- 2021 eingeführte Verwaltungspraxis der Kürzung der HE auf $\frac{1}{4}$, auch bei von den Eltern selbstfinanzierten Heimaufenthalten der Kinder (inkl. Entlastungsangebote (vgl. Art. 35 bis Abs. 2ter IVV), soll wieder rückgängig gemacht werden.
- Ziel: Entlastung der Eltern bei Entlastungsaufenthalten: Vermeidung von Dauerheimaufenthalten.

03 Gesetzesänderungen in Vorbereitung

ELG

Leistungen der Betreuung zu Hause im Alter und bei Invalidität im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten

Stand: Beschlossen im Parlament am 20.6.2025; Referendumsfrist abgelaufen. Beruhend auf Motion 18.3716. Verordnungsänderung war in Vernehmlassung bis am 9.3.2026. Inkrafttreten voraussichtlich per 1.1.2028.

Leistungen der Betreuung zu Hause im Alter und bei Invalidität im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten

Leistungen der Betreuung zu Hause im Alter im Rahmen der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten:

- Notrufsystem
- Haushaltshilfe; Mahlzeiterdienst
- Fahr- und Begleitsdienste
- Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse des Alters
- Mietzuschlag für eine altersgerechte Wohnung.

Leistungen der Betreuung zu Hause im Alter und bei Invalidität im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten

Auch für EL- Beziehende zur IV:

- EL-Bezügerinnen und -Bezüger mit einem Assistenzbeitrag sollen Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für eine Nachtassistenten erhalten.
- Zuschlag für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung soll nun noch unter Personen, die auf Rollstuhl angewiesen sind, verteilt werden.

03 Gesetzesänderungen in Vorbereitung

EOG

Erwerbersatzordnung: geplante Änderungen

Stand: Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 16.4.2025; vom Parlament verabschiedet.

Referendumsfrist abgelaufen: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2026/29/de>

Inkrafttreten noch offen.

Inhalt:

- *Vereinheitlichung der Leistungsformen* : Leistungen, die bislang nur für Dienstleistende vorgesehen sind, werden neu für alle Formen der EO vorgesehen sein: Betriebszulagen für Selbständige; Betreuungskosten institutioneller Kinderbetreuung für alle Formen der EO, spezifische Kinderzulagen für Dienstleistende abgeschafft.

Erwerbsersatzordnung: geplante Änderungen II

Inhalt:

- *Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem (mind. zwei Wochen) Spitalaufenthalt der Mutter kurz (innerhalb zwei Wochen) nach der Geburt* (Grundlage: überwiesene Motion 23.3015): Verlängerung unbefristet, analog neu *bei Fällen des Spitalaufenthalts eines neugeborenen Kindes wegen schwerer Beeinträchtigung*; Urlaub und Kündigungsschutz (limitiert auf 12 Wochen) der Mutter.
- *Entschädigung des anderen Elternteils bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter (mind. 2 Wochen)* während der Mutterschaftsentschädigung von 14 Wochen. Anspruch besteht ab 15. Spitaltag für höchstens 84 zusätzliche Tage. Kündigungsschutz verlängert
- *Entschädigung des anderen Elternteils bei Tod des Kindes bei Geburt oder innerhalb der ersten 14 Tage* (Grundlage: überwiesene Motion 21.3734).

Erwerbsersatzordnung: geplante Änderungen III

Inhalt:

- *Entschädigung des anderen Elternteils bei Tod des Kindes bei Geburt oder innerhalb der ersten 14 Tage* (Grundlage: überwiesene Motion 21.3734).
- *Betreuungsentschädigung bei Spitalaufenthalt ab vier Tage Hospitalisierung und bei nachheriger Genesung oder bei schwerer Beeinträchtigung*
 - Anspruch bei Spitalaufenthalt von mindestens vier Tagen des Kindes, unabhängig von einschneidender Gesundheitsänderung, bzw. ob Prognose schlecht oder schwer möglich ist (Grundlage: Motion 22.3608). Also auch bei Geburtsgebrechen und Behinderung des Kindes.
 - Sobald Kind wieder zu Hause ist, kann Entschädigung bei medizinisch bestätigter Notwendigkeit elterlicher Betreuung bis drei Wochen verlängert werden.
 - Bei Hospitalisierung insg. höchstens 98 Tage ohne Rahmenfrist. Nur ein Taggeld pro Tag. Spitalaufenthalt von mind. vier Tagen schafft neuen Anspruch. Bei schwerer Beeinträchtigung auch ab Geburt, 98 Tage innerer Rahmenfrist; frei verteilbar.

03 Gesetzesänderungen in Vorbereitung FamZG/ UKiBeG

Kita - Initiative / UKib EG/ Fam ZG II

Stand:

- Kita - Initiative am 5.7.2023 eingereicht.
- Bundesgesetz über die familienexterne Kinderbetreuung (UKibEG) am 19.12.2025 vom Parlament verabschiedet als indirekter Gegenvorschlag zur K ita - Initiative .
- Kita - Initiative wird bei Annahme UKibEG / FamZG - Revision zurückgezogen.
Referendumsfrist UKibEG beginnt nach Behandlung K ita - Initiative im Parlament.
- Referendumsfrist läuft bis am 2. Juli 2026. Frühestens wird UKibEG per 1.1.2027 in Kraft gesetzt.

(Gesetzestext in der Beilage)

Kita - Initiative / UKib EG/ Fam ZG II

Inhalte Kita - Initiative

Kita - Initiative verlangt Ergänzung in Art. 116a BV:

- Kantone müssen ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Angebot für die institutionelle familienergänzende Betreuung von Kindern vorsehen.
- Angebot hat zu bestehen für Kinder ab 3 Monaten bis Ende Primarschule. Es muss dem Kindeswohl, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und den Bedürfnissen der Eltern entsprechend ausgestaltet sein.
- Betreuungspersonen benötigen eine notwendige Ausbildung und müssen entsprechend entlohnt werden. Die Arbeitsbedingungen müssen eine qualitativ gute Betreuung ermöglichen.
- Der Bund soll 2/3 der Kosten tragen. Kostenbeteiligungen der Eltern bzgl. wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit können vorgesehen werden, höchstens aber im Umfang von 10 % des Einkommens.

Kita - Initiative / UKib EG/ FamZG III

Inhalte

UKiBeG sieht Globalfinanzhilfen für Kantone vor, um im Rahmen von Programmvorgaben familienexterne Betreuung zu fördern.

FamZG sieht zum Anspruch auf Familienzulagen nach FamZG eine neue Betreuungszulage vor für Kinder bis 8 die in familienexterner Kita oder in anerkannten Pflegefamilien mit Rechtspersönlichkeit entgeltlich betreut werden.

Besondere Voraussetzung für Anspruchsberechtigung:

- Anspruchsberechtigte mit Erwerbstätigkeit oder in Ausbildung
- Nichterwerbstätige nur bei Aus- bzw. Weiterbildung (Art. 19 Abs. 1^{quater} FamZG)
- Bei Zweitanspruchsberechtigungen (unterschiedliche kantonale Ansätze): Gewährung nur, wenn beide erwerbstätig/in Ausbildung oder „sachliche Gründe“ der Nichterwerbstätigkeit der zweitanspruchsberechtigten Person. (Art. 3a Abs. 3 FamZG; Verordnung ausstehend).

Kit a - Initiative / UKib EG/ Fam ZG IV

Inhalte Fam ZG: Bemessung

Bemessung (Art. 5 Abs. 2^{bis} und 3^{ter} Fam ZG)

- Mind. CHF 10 0 pro Monat für Kinder, die einen Tag pro Woche institutionell betreut werden.
- Für jeden zusätzlichen halben Betreuungstag pro Woche erhöht sich die Zulage um 50 Franken.
- Für Kinder mit Behinderungen das anderthalbfachen bis maximal zweifache, wenn die tatsächlichen Kosten der Betreuung entsprechend höher ausfallen.
- Überentschädigungsgrenze (Art. 6a Fam ZG)

Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt werden.

03 Gesetzesänderungen in Vorbereitung

BVG/ Freizügigkeitsgesetz/ 3. Säule

BVG und 13. AHV- Rente

Stand: Vernehmlassung zu Verordnungsänderung abgeschlossen; Inkrafttreten per 31.07.2026 geplant.

Änderung im Kontext der Einführung der 13. AHV- Rente ab Dezember 2026:

Altersrente der Vorsorgeeinrichtung und die AHV zusammen dürfen nicht mehr als 85 Prozent des letzten versicherbaren AHV-Lohns betragen. Vorgeschlagene Änderung schliesst die 13. AHV- Rente ausdrücklich aus dem Berechnungsmodell aus.

3. Säule : Flexibilisierung Begünstigtenordnung

Stand: Verordnungsentwurf zu Folgerungen eines Berichts zum Postulat 22.3220.

Vernehmlassung abgeschlossen. Inkrafttreten per 1.1.2027 geplant.

Flexibilisierung Begünstigtenordnung in der Säule 3a (Art. 2 Abs. 2 und 3 BVV 3)

Flexibilisierung für Vorsorgenehmende, Personen im zweiten Rang der Begünstigtenordnung in den ersten Rang zu verschieben:

- Änderung muss von Versicherten schriftlich der Vorsorgeeinrichtung mitgeteilt werden!
- Das betrifft Nachkommen, erheblich Unterstützte oder Person in Lebensgemeinschaft (5 J. oder verpflichtet zu Unterhalt gemeinsamer Kinder), selbst wenn Personen im ersten Rang (Ehepartner:in; eingetragenen Partner:in) bestehen.
- Im ersten Rang können dann mehrere Personen gleichzeitig stehen.
- Die Vorsorgenehmenden dürfen die Anteile innerhalb dieses Rangs freifestlegen. Ohne spezielle Anteilsregelung wird das Kapital zu gleichen Teilen auf alle Personen im selben Rang verteilt.
- Mindestanteil für Personen im ersten und zweiten Rang: 10 % des Kapitals.

03 Gesetzesänderungen in Vorbereitung

KVG

KVG: Versicherungspflicht für inhaftierte Personen

Stand: Vernehmlassung abgeschlossen. Parlamentarische Beratung in Vorbereitung.

Inhalt:

- Einführung Versicherungspflicht für Inhaftierte ohne Wohnsitz in CH.
- Möglichkeit der Rahmenverträge für Kantone. Wahl der Versicherung, der Leistungserbringer und die Versicherungsform solleinschränkbar sein.

KVG: Obligatorische Krankentaggeldversicherung

Stand: Motion Romano 21.4209, Obligatorium für eine Krankentaggeldversicherung, im Nationalrat überwiesen am 14.9.2023. Ständeratskommission will vorerst umfassende Berichterstattung; vgl. am 4.6.2024 überwiesenes Postulat Ettlin 24.3565.

Ziel:

Erarbeitung von Grundlagen für den Handlungsbedarf und einer allfälligen Gesetzesvorlage mit einer obligatorischen Krankentaggeldversicherung für alle Arbeitnehmenden.

Erster Forschungsbericht (Unternehmensbefragung Ecoplan/FHNW/Mösch Payot) veröffentlicht: <https://www.bag.admin.ch/de/evaluationsberichte-kranken-und-unfallversicherung>

Weitere Forschung notwendig; Berichterstattung des Bundesrates in Vorbereitung.

03 Gesetzesänderungen in Vorbereitung

UVG: Rückfälle

UVG: Rückfälle und Spätfolgen

Stand:

Beschlossen in beiden Räten; Referendumsfrist lief bis 15.1.2026

[BB120 25 2897 - Bundesgesetz über die Unfallversicherung \(UVG\) | Fedlex](#)

Termin Inkraftsetzung offen; demnächst

Hintergrund:

Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen».

UVG: Rückfälle und Spätfolgen

Inhalt

- Anerkennung von Rückfällen und Spätfolgen bei Unfällen, die nicht UVG-versichert waren und sich vor dem 25. Geburtstag ereignet hatten.
- Rückfälle oder Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall, der nicht nach UVG versichert war und sich vor Vollendung des 25. Altersjahrs ereignet hat, gelten neu als Nichtberufsunfälle.
- Der Anspruch beschränkt sich auf Taggelder für höchstens 720 Tage.

03 Gesetzesänderungen in Vorbereitung

UVG: Sexuelle Übergriffe

UVG: Sexuelle Übergriffe

Hintergrund:

- Bundesgerichtsentscheid BGer 8C 548/2023 vom 21. Februar 2024, dem gemäss eine Schändung mit K - o - Tropfen, bei der sich das Opfer an das Geschehen des Missbrauchs nicht erinnert, den Unfallbegriff nicht erfüllt (fehlende Unmittelbarkeit des Schreckereignisses).
- Gesetzesreformvorlage des Bundesrates vom 1.4.2026; Vernehmlassung bis 7.7.2026; auch vor Hintergrund der Interpellation Porchet 25.3072 vom 10.3.2025 «Wie werden Vergewaltigungsoffer im Bundesgesetz über die Unfallversicherung und in der Verordnung über die Unfallversicherung behandelt?».

Inhalt (neuer Art. 6 Abs. 3 lit. b UVG):

- Die Unfallversicherung erbringt ihre Leistungen ausserdem für Gesundheitsschäden infolge sexuellen Übergriffs, sexueller Nötigung oder Vergewaltigung.

03 Gesetzesänderungen in Vorbereitung

ALV

ALV: Verbesserungen für arbeitslose Schwangere

Stand: Motion Wasserfallen 24.3653, Schwangerschaft am Arbeitsplatz. Lücken schliessen, Mutterschutz für alle Arbeitnehmerinnen. Annahme im NR als Zweitrat am 10.3.2026. BR muss eine entsprechende Gesetzesreform vorbereiten.

Ziel:

Die gesetzlichen Bestimmungen im AVIG sind so anzupassen, damit keine Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung während der Schwangerschaft erfolgen kann; und

Die Anzahl ALV-Taggelder für schwangere Arbeitslose sind bei gesundheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit zu erhöhen.

Quellen und Verweise

- www.bsv.admin.ch
- www.bag.admin.ch
- www.bag.admin.ch/de/aenderung-uvg-uebergriffe-vernehmlassung
- www.seco.admin.ch
- www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/curia-vista
- www.sozia.info.ch

Kontakt : moeschpeter@bluewin.ch

Anhang 1

Weiteres Sozialleistungsrecht

- Sozialhilfe
- IFEG/ Inklusionsinitiative
- OHG

Sozialhilfe : Revision SKOS- Richtlinien

Kontext

- Eher kleinere Reform verabschiedet als 2. Etappe von drei Etappen seitens der SODK-Plenarversammlung (15.05.2025) auf der Basis des Vorschlages des SKOS-Vorstandes nach Vernehmlassung Herbst/Winter 2024/2025.
- Inkrafttreten per 01.01.2026; danach Umsetzung in den Kantonen gemäss kantonalem Recht.
- Für 2027 weitere Etappe; beschlossen seitens der SODK ist dafür,
 - dass Familien mit Kindern einen Zuschlag von CHF 50 erhalten sollen (bis CHF 200) um Spielräume zu erhöhen (Ausflüge etc.).
 - dass situationsbedingte Leistungen zu konkretisieren sind.
- Ebenfalls ausstehend ist Überprüfung «heisser Eisen» wie Haushaltsführungsschädigung und Konkubinatsbeitrag.

Sozialhilfe : Revision SKOS- Richtlinien

Wesentliche Inhalte der Revision per 01.01.2026

- Unabhängige Rechtsberatung mit unentgeltlichem Zugang gelten als sinnvoll (Erläuterung zu A.4.1).
- Konkretisierung der persönlichen Hilfe (B.2); u.a. auch Unabhängigkeit des Anspruchs von dem auf wirtschaftliche Hilfe.
- Wohnen zu Hause von jungen Erwachsenen: Von jungen Erwachsenen wird weiterhin grundsätzlich erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen.
 - Neue Formulierung: «Ist dies aufgrund von Umständen, welche die Integration und die berufliche Entwicklung behindern, nicht zielführend oder ist ein Zusammenleben aus anderen Gründen nicht zumutbar, ist eine kostengünstige Wohngelegenheit zu finanzieren» (C.4.2).

Sozialhilfe : Revision SKOS- Richtlinien

Wesentliche Inhalte der Revision 2025/2026

- Günstige IT- Arbeitsgeräte wie Laptops oder Desktop Computer (exklusiv Mobiltelefone) sind zur Förderung der digitalen Teilhabe als grundversorgende SiL zu übernehmen (C.3.1; C.6.8), auch für den Bildungsbereich (C.6.2).
- Konkretisierungen der SiL zur Förderung der Aus- und Weiterbildung (C.6.2); u.a. Kosten für Sprachförderung.
- Vermögensfreibetrag neu CHF 6'000 (12'000 Ehepaar; 3'000 Kind; 15'000 pro Unterstützungseinheit).

Revision IFEG/ Gegenvorschlag Inklusionsinitiative I

Stand : Motion 24.3003 für mehr Wahlfreiheit bzgl. Wohnform an BR überwiesen (SR als Zweiterat: 6.3.2025). Inklusionsinitiative eingereicht am 5.9.2024. Botschaft des Bundesrates vom 25.2.2026.

Initiativtext

Art. 8a BV Rechte von Menschen mit Behinderungen

¹ Das Gesetz sorgt für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen. Menschen mit Behinderungen haben im Rahmen der Verhältnismässigkeit Anspruch auf die dafür erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen, insbesondere auf personelle und technische Assistenz.

² Menschen mit Behinderungen haben das Recht, ihre Wohnform und den Ort, an dem sie wohnen, freizuwählen; sie haben im Rahmen der Verhältnismässigkeit Anspruch auf die dafür erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen.

Revision IFEG/ Gegenvorschlag Inklusionsinitiative II

Bzgl. Motion unterstützt BR Anliegen: Menschen mit Behinderungen sollen ihre Wohnform sowie ihren Wohnort frei und selbstbestimmt wählen können sowie die hierzu nötige Unterstützung erhalten.

- Vorgesehen ist, dass mit den Branchenverbänden, den Verbänden für Menschen mit Behinderungen und den Kantonen Vorschläge erarbeitet werden, wie die Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen langfristig gewährleistet und ambulante Unterstützung gefördert werden kann.

Revision IFEG/ Gegenvorschlag Inklusionsinitiative III

Als indirekter Gegenvorschlag zur Inklusionsinitiative wird vorgeschlagen:

- IVG: Gewisse Erweiterungen Hilfsmittel und Assistenzbeitrag sowie Pilotversuche für selbstbestimmtes Leben.
- Erweiterung Anwendung Behindertengleichstellungsgesetz auf private Arbeitsverhältnisse.
- Inklusionsstrategie und Monitoring

OHG: Zugang zu (rechts)medizinischer Hilfe und Unterkünften

Stand: Entwurf des Bundesrates zu Händen des Parlamentes vom 22.10.2025.

Inhalt:

- Kantone sorgen dafür, dass genügend Angebote zu medizinischer/rechtsmed. Hilfe zur Verfügung stehen (Untersuchung, Behandlung, Dokumentation von Verletzungen und Spuren).
- Kantone sorgen dafür, dass für Opfer und seine Angehörigen Notunterkünfte sowie vorübergehende Unterkünfte zur Verfügung stehen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse verschiedener Opferkategorien Rechnung.
- Unabhängig davon, ob eine Anzeige erfolgt.
- Opfer sollen von Kantonen angemessen über ihre Hilfsangebote informiert werden.

Anhang 2

Masszahlen Sozialversicherungen

Anhang

AHV/ IV/ EL/ EO - Masszahlen per 01.01.2026

Hintergrund: Der Bundesrat prüft gemäss AHVG in der Regel alle zwei Jahre, ob eine Anpassung der AHV/IV-Renten an die Preis- und Lohnentwicklung angezeigt ist. Der Entscheid basiert auf dem arithmetischen Mittel aus dem Preis- und dem Lohnindex (Mischindex) und berücksichtigt die Empfehlung der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission.

AHV/ IV- Rente

	neu	bisher
Mindestrente	CHF 1260	CHF 1225
Höchstrente	CHF 2520	CHF 2450
plafoniert	CHF 3780	CHF 3675

Anhang

AHV/ IV/ EL/ EO - Masszahlen per 01.01.2026

Hilflosenentschädigung AHV

Leicht (zu Hause) 252/mittel 630/schwer 1008

Hilflosenentschädigung IV

- Im Heim: 126/315/504
- Zu Hause: 504/1260/2016
- Bei Minderjährigen pro Tag zu Hause: 16.80/42/67.20 ; IPZ: 33.60 (mind. 4 Std.); 58.80 (mind. 6 Std.); 84 (mind. 8 Std.)

Anhang

AHV/ IV/ EL/ EO - Masszahlen per 01.01.2026

Assistenzbeitrag IV

Pro Stunde	besondere Pflege	höchstens pro Nacht
35.30	52.95	169.10

Anhang

AHV/ IV- Masszahlen per 01.01.2026

Beiträge AHV/ IV

	Mindestbeitrag	Maximalbeitrag	
Nichterwerbstätige	CHF 530	CHF 26'500	
Freiwillige AHV/ IV	CHF 1'010	CHF 25'250	je plus 5% Verwaltungskosten

Anhang

AHV/ IV- Masszahlen per 01.01.2026

Ergänzungsleistungen: Allgemeiner Lebensbedarf

	2. Kind	3. Kind	4. Kind	Weitere Kinder	
Alleinstehende	CHF 20'670				
Ehepaare	CHF 31'005				
Kinder bis 11 Jahre	CHF 7'590	CHF 6'325	CHF 5'271	CHF 4'392	CHF 3'660
Kinder 12 - 25 Jahre	CHF 10'815	CHF 10'515	CHF 7'210	CHF 7'210	CHF 3'605

Anhang

AHV/ IV- Masszahlen per 01.01.2026

Freibetrag auf Erwerbseinkünften	
Alleinstehende	CHF 1'300
Ehepaare und Personen mit minderj. Kindern oder Kindern in Ausbildung	CHF 1'950

Masszahlen BVG per 01.01.2026

BVG- Obligatorium	
Eintrittsschwelle	CHF 22'680 (75% der max. AHV- Altersrente)
Koordinationsabzug	CHF 26'560 (87.5% der max. AHV- Altersrente)
Oberer Limite Obligatorium	CHF 90'720 (3x max. AHV- Altersrente)
Minimaler versicherter Lohn	CHF 3'780 (1/8 der max. AHV- Altersrente)
Max. koordinierter Lohn	CHF 64'260

Masszahlen BVG per 01.01.2026

BVG von arbeitslosen Personen: Beiträge für Invalidität und Hinterlassenschaft*

Mindestbetrag versicherter Tageslohn	CHF 87.10
Koordinationsabzug	CHF 101.60
Mind. versicherter Tageslohn	CHF 14.50
Max. koordinierter Tageslohn	CHF 246.75
Max. versicherter Tageslohn	CHF 348.40

Mindestzinssatz 2026 bleibt bei 1.25%.

*BVG-Grenzbeträge dividiert durch 260.4